

## Weidenbacher-Richter, Sabine

---

**Von:** Ratzek Maria <Ratzek.Maria@lra-es.de>  
**Gesendet:** Montag, 14. Dezember 2015 14:23  
**An:** Weidenbacher-Richter, Sabine  
**Cc:** Neckernuß Klaus  
**Betreff:** AW: Redaktionsstatut/ Wahl-Sperrfrist

Guten Tag Frau Weidenbacher-Richter,

zu Ihren Fragen:

Uns liegen auch keine weitergehenden Informationen vor.  
Die Formulierung "Der Gemeinderat **regelt** in einem Redaktionsstatut" ist jedoch keine Kann- sondern eine Muss-Vorschrift.

Der Erlass des RPs aus 1999 gilt weiterhin. Die Empfehlung des RPs geht von 6-8 Wochen aus. Wir verweisen auf diese Empfehlung.  
In der Praxis wird der Zeitraum von den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. Lt. dem Gemeindetag haben sich Städte und Gemeinden zumindest in den letzten 4 Wochen vor der Wahl auf eine „Friedensfrist“ verständigt und lassen allenfalls noch im Anzeigenteil entsprechende Wahlwerbung zu.  
Auf die strikte Neutralität und die Chancengleichheit ist zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Ratzek

Landratsamt Esslingen  
SG 461 – Kommunalaufsicht  
Sachgebietsleiterin  
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar  
Tel: 0711 3902-2044  
Fax: 0711 3902 5-2044  
ratzek.maria@lra-es.de  
www.landkreis-esslingen.de